

# Statuten

---

## 1. Zweck

### § 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP.Die Liberalen) Oetwil an der Limmat und Geroldswil (kurz FDP Oetwil und Geroldswil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidiums.

Als Ortsgruppe gehört sie sowohl der FDP.Die Liberalen des Bezirks Dietikon, als auch der des Kantons Zürich und der der Schweiz an.

### § 2

Sie bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die sich zu einer liberalen Staats- und Gesellschaftsordnung bekennen, wie sie in den Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP.Die Liberalen) der Schweiz niedergelegt ist.

## 2. Mitgliedschaft

### § 3

Die Mitglieder aus Oetwil bilden die Sektion "Oetwil" und die Mitglieder aus Geroldswil bilden die Sektion "Geroldswil".

### § 4

Als Mitglied der Partei können Personen aufgenommen werden, die sich zu den in Art. 2 aufgestellten Grundsätzen bekennen, ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen und das 18. Altersjahr vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb von Oetwil und Geroldswil zulassen.

### § 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch Zirkularbeschluss per Email. Der Vorstand wird den Antrag auf Aufnahme nur stellen, sofern die Bestimmung nach Art. 4 erfüllt ist.



## § 6

Der Austritt des Mitgliedes erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Diese Erklärung hat spätestens per Ende Oktober zu erfolgen mit Wirkung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Bei unterjährigem Austritt ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## § 7

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch Zirkularbeschluss per Email.

### 3. Mitgliederbeiträge und Haftung

## § 8

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der bis zum 31. Mai des laufenden Vereinsjahres zu begleichen ist.

Bei Eintritt während des Kalenderjahrs muss der Jahresbeitrag pro rata temporis entrichtet werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des laufenden Vereinsjahres legt jeweils die Höhe des im laufenden Vereinsjahr zu entrichtenden Mitgliederbeitrags fest.

## § 9

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei.

### 4. Organisation

## § 10

Organe der Partei:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

#### 4.1 Organisation

## § 11

Die Kommunikation mit den Mitgliedern per Email ist zulässig.

#### 4.2 Die Mitgliederversammlung

## § 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird normalerweise bis Ende April jedes Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen, unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.



## § 13

Weitere Versammlungen werden im Rahmen der Parteitätigkeit vom Vorstand einberufen. Dies unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist.

Verlangen ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung muss diese innert Monatsfrist einberufen werden.

## § 14

An Versammlungen haben nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

## § 15

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Wahl der Protokollführung
- Abnahme der Traktandenliste
- Abnahme der Protokolle der Versammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr und Abnahme Budget
- Wahl des Vorstands
  - *Präsidium*
  - *des restlichen Vorstands*
- Wahl der Kontrolle (zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Ersatzrevisorin oder einem -revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen)
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Varia

## § 16

Anträge an die Versammlung müssen sieben Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## 4.3 Der Vorstand

### § 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sachbearbeiter, Kommissionsmitglieder und eigene Behördenmitglieder können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

### § 18

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind beliebig oft wieder wählbar.



## § 19

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

## § 20

Der Vorstand ist zuständig für die

- Vertretung der Partei gegen Aussen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
- Mitgliederwerbung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

## § 21

Der Vorstand ist befugt,

- in Eigenverantwortung Arbeitsgruppen zu gründen und diese mit entsprechenden Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zu betrauen.  
Der Vorstand hat an der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- Vereinsmitgliedern die Erledigung von Aufgaben in, auch externen, Arbeitsgruppen anzuvertrauen im Sinne einer punktuellen Verstärkung der Ressourcen des Vorstands.

## § 22

Ergänzende Bestimmungen:

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Bei Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erhalten die Beschlüsse Gültigkeit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## 4.4 Die Kontrollstelle

### § 23

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen sowie die schriftliche Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

Mutationen erfolgen jährlich in der Weise, dass der amtsältere Revisor ausscheidet und dafür der im Vorjahr gewählte Ersatz nachrückt. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind beliebig oft wieder wählbar.

## 5. Finanzen

### § 24

Die Einnahmen der Partei bestehen aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen, Zinsen sowie aus Spenden. Spenden können eine Zweckbestimmung enthalten. Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen sowie Aufwendungen der einzelnen Sektionen können in separaten Konten verbucht werden.

## 6. Kompetenzen der Sektionen

### § 25

Die Sektionen (Leitung und Mitglieder) beschliessen selbständig an Versammlungen über

- Die Konstituierung der Sektion
- Anlässe und Aktivitäten in der Sektion
- Nominationen für Behördenwahlen in der Sektion

## 7. Statutenänderungen

### § 26

Die Statuten können an jeder Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Anträge zur Statutenrevision müssen dem Vorstand eingereicht und in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## 8. Auflösung

### § 27

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit aller Anwesenden an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 28

Akten und Vermögen gehen dann für 10 Jahre zur Verwaltung an die Bezirkspartei über und sind einer sich eventuell neu gründenden Ortsgruppe zu übergeben. Nach 10 Jahren geht das Vermögen in das Eigentum der Bezirkspartei über.



## 9. Schlussbestimmungen

### § 29

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten der beiden fusionierten Vereine.

Geroldswil, 30. Januar 2019

